

Formular für die Meldung einer zeitweiligen Abwesenheit

An die Gemeinde: .....

Zu Händen des Bevölkerungsdienstes

\*\*\*\*\*

Der/Die Unterzeichnete,

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Nationalregisternummer: □□□□□□ □□□ □□

Hauptwohnort: .....

.....,

erklärt, seinen/ihren vorewähnten Hauptwohnort aus folgendem Grund zeitweilig zu verlassen, und beantragt die Registrierung dieser zeitweiligen Abwesenheit in die Bevölkerungsregister<sup>1</sup>:

Grund: .....

Zeitweiliger Wohnort: .....

.....

Beginndatum: .....

Geplantes Enddatum: .....

und legt die folgenden Belege als Nachweis<sup>1</sup> vor:

.....

.....

Gegebenenfalls gilt vorliegende Meldung ebenfalls für die folgenden Haushaltsmitglieder<sup>2</sup> (Name, Vorname, Nationalregisternummer):

- .....
- .....
- .....
- .....

[Ort, Datum und Unterschrift]

<sup>1</sup> Bei Anwendung von Artikel 18 § 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister muss der Grund zusammen mit Belegen als Nachweis immer angegeben werden (siehe Rückseite des vorliegenden Formulars). In allen anderen Fällen wird dies ausdrücklich empfohlen.

<sup>2</sup> Nur die Kontaktperson des Haushalts kann die Meldung für den gesamten Haushalt vornehmen. Ein erwachsenes Mitglied des Haushalts kann diese Meldung nur für sich selbst vornehmen und ein minderjähriges Mitglied des Haushalts ausschließlich mit ausdrücklichem Einverständnis auf vorliegendem Formular der Person, die die elterliche Autorität ausübt.

Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister,  
Artikel 17 und 18

Art. 17 - Eine zeitweilige Abwesenheit ändert nicht den Hauptwohnoort.

Art. 18 - § 1 - Unter "zeitweiliger Abwesenheit" im Sinne von Artikel 17 versteht man das nicht tatsächliche Wohnen am Hauptwohnoort während eines bestimmten Zeitraums mit Wahrung ausreichender Interessen als Nachweis, dass die Rückkehr an den Hauptwohnoort jederzeit möglich ist.

Unter "ausreichenden Interessen" im Sinne des vorhergehenden Absatzes versteht man die Möglichkeit, über eine Wohnung zu verfügen, die entweder unbewohnt oder von mindestens einem Haushaltsmitglied bewohnt bleibt.

§ 2 - Eine zeitweilige Abwesenheit von mehr als drei Monaten kann bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde des Hauptwohnoortes anhand des Ad-hoc-Formulars gemeldet werden. Der für Inneres zuständige Minister legt das Muster des Formulars für die Meldung der zeitweiligen Abwesenheit und die Angaben, die darauf vermerkt sein müssen. Diese Informationen müssen insbesondere die in § 1 erwähnte Adresse des Hauptwohnoortes enthalten.

Eine zeitweilige Abwesenheit darf nicht mehr als ein Jahr betragen, gerechnet ab dem Beginndatum der Abwesenheit.

Eine zeitweilige Abwesenheit kann einmal erneuert werden, vorausgesetzt, sie ist gemäß Absatz 1 gemeldet worden; die Erneuerung muss vom Betreffenden bei seiner Gemeindeverwaltung anhand eines Formulars gemeldet werden, dessen Muster von dem für Inneres zuständigen Minister festgelegt wird. Wird die Erneuerung der zeitweiligen Abwesenheit nicht gemeldet, nimmt die Gemeinde die Streichung von Amts wegen vor.

Wer zeitweilig abwesend ist, kann jederzeit seine Eintragung in der Gemeinde beantragen, in der er tatsächlich wohnt, oder seine Streichung wegen Wegzug ins Ausland beantragen.

§ 3 - In Abweichung von den in § 2 Absatz 2 und 3 aufgezählten Bedingungen in Bezug auf die Dauer und Erneuerung der zeitweiligen Abwesenheit gelten folgende Personen ebenfalls als zeitweilig abwesend, wenn sie dies gemäß § 2 bei ihrer Gemeindeverwaltung melden:

1. Personen, die sich auf belgischem Staatsgebiet in Krankenhäusern und anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die zur Aufnahme von Kranken bestimmt sind, in Altenheimen, Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Abteilungen von Krankenhäusern, die Alten- und Pflegeheimen gleichgesetzt sind, oder in psychiatrischen Anstalten aufhalten, und Betagte, die bei Privatleuten untergebracht sind, dies für die Dauer ihres Aufenthalts zu Zwecken der Therapie und/oder der medizinischen Hilfe,
2. Personen, die in Strafanstalten und Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft inhaftiert sind, dies für die Dauer ihrer Inhaftierung,
3. Minderjährige, die in Anwendung des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz oder des Gesetzes vom 1. März 2002 über die vorläufige Unterbringung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, in Einrichtungen untergebracht sind, dies für die Dauer ihrer Unterbringung,
4. Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Stationierung oder Abkommandierung,
5. Personalmitglieder der föderalen Polizei, die nicht im Königreich anwesend sind und entweder das Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte begleiten oder einen spezifischen Auftrag im Ausland erfüllen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Begleitung oder ihres Auftrags,
6. Milizpflichtige, die einberufen worden sind, und Dienstverweigerer aus Gewissensgründen während ihrer Dienstzeit, Milizpflichtige, die aufgrund von Artikel 16 der am 30. April 1962 koordinierten Milizgesetze vom Militärdienst freigestellt worden sind, dies für die Dauer ihrer Dienstzeit oder ihres Auftrags bei der Entwicklungszusammenarbeit,

7. Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,

8. Personen, die von gemäß dem Gesetz vom 19. März 2013 über die Belgische Entwicklungszusammenarbeit zugelassenen Vereinigungen einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihres Auftrags,

9. Personen, deren Verschwinden seit sechs Monaten oder länger bei der lokalen oder föderalen Polizei gemeldet worden ist, unbeschadet der in Buch I Titel IV des Zivilgesetzbuches erwähnten Bestimmungen über Verschollene. Die zeitweilige Abwesenheit geht zu Ende mit Rückkehr der verschwundenen Person oder Feststellung ihres Todes,

10. Personen, die im Rahmen ihres Berufs eine spezifische Arbeit oder einen bestimmten Auftrag in einer anderen Gemeinde des Königreichs oder im Ausland ausführen, und Mitglieder ihres Haushalts, dies für die Dauer ihrer Arbeit oder ihres Auftrags,

11. Schüler und Studenten über sechzehn Jahren, die weiterhin finanziell zu Lasten ihrer Eltern sind und sich außerhalb des Wohnortes des Haushalts, zu dem sie gehören, aufhalten, dies für die Dauer ihres Studiums.

Die Gründe für die zeitweilige Abwesenheit, die die Anwendung des vorliegenden Paragraphen rechtfertigen, werden besonders auf dem in § 2 Absatz 1 erwähnten Formular angegeben und müssen ausreichend durch Belege nachgewiesen werden.